



Stand: 2.11.2016

Förderfonds der Metropolregion Hamburg – Hinweise für Antragsteller –

Die Förderfonds der Metropolregion Hamburg sind ein langjähriges, **zentrales Instrument der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg** (MRH). Die Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein und Hamburg/ Niedersachsen bestehen bereits seit 1960 bzw. 1962. Mit der Erweiterung der MRH um das Land Mecklenburg-Vorpommern mit den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim (bezogen auf das Gebiet des Altkreises Ludwigslust) wurde zusätzlich im Jahr 2012 der Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern gegründet.

Durch einen **Staatsvertrag** zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ist der Fördermittelrahmen im Interesse einer langfristigen Planbarkeit festgeschrieben.

So verfügen die Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein und Hamburg/ Niedersachsen, an dem sich die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein bzw. Hamburg und Niedersachsen je zur Hälfte beteiligen, jeweils über jährliche **Fördervolumina** von 1,2 Mio. Euro. Der Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, an dem sich die Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern je zur Hälfte beteiligen, verfügt über ein jährliches Fördervolumen von 0,3 Mio. Euro. Die Förderfonds der MRH verfügen somit insgesamt über ein jährliches Fördervolumen von 2,7 Mio. €.

Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg ist die am 22.02.2013 in Kraft getretene **Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien** über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der MRH und deren Anlage mit den konkreten Richtlinien.

Übergeordneter Zweck ist die **Verbesserung der Struktur und die Entwicklung der MRH**. Der Schwerpunkt der Förderung erfolgt in den **Handlungsfeldern** der MRH:

- a) Partnerschaft von Land und Stadt,
- b) Dynamischer Wirtschaftsraum.
- c) Grüne Metropolregion und
- d) Infrastruktur und Mobilität.

Gefördert werden können investive Maßnahmen, Studien und Konzepte, nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit und Regionalmanagements für Leitprojekte der MRH.

Für **Leitprojekte** der MRH sollen mehr als 50 % der jährlichen Fördermittel verwendet werden. Für die Anerkennung als Leitprojekt der MRH ist ein eigenständiges Antragsverfahren bei der Geschäftsstelle der MRH notwendig.

Die Antragsteller sind verpflichtet die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt durchzuführenden Maßnahmen der **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg durchzuführen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung aus den Mitteln der Förderfonds der Metropolregion Hamburg hinzuweisen. Das Logo der Metropolregion Hamburg ist bei Printprodukten des geförderten Projekts an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Der Styleguide sowie benötigte Grafiken und Logos können heruntergeladen werden unter <http://metropolregion.hamburg.de/logo-styleguide>.

Dieser Leitfaden soll potenziellen Antragstellern Hinweise zur Förderung aus den Förderfonds der Metropolregion geben.

Allgemeine Bedingungen

Antragsberechtigt beim **Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein** sind die Kreise, Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände der nördlichen Metropolregion (Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn) sowie die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und die Freie und Hansestadt Hamburg.

Beim **Förderfonds Hamburg/Niedersachsen** sind alle Landkreise, Städte, Samt-, Einheits- und Mitgliedsgemeinden der südlichen Metropolregion (Cuxhaven, Stade, Rotenburg, Harburg, Soltau-Fallingb., Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg) und die Freie und Hansestadt Hamburg antragsberechtigt.

Beim **Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern** sind der Landkreis Ludwigslust-Parchim für das Gebiet des Altkreises Ludwigslust und der Landkreis Nordwestmecklenburg sowie deren Ämter und Gemeinden sowie der Regionale Planungsverband Westliches Mecklenburg und die Freie und Hansestadt Hamburg antragsberechtigt.

Die **Förderung** soll einen Anreiz bieten, für die MRH bedeutsame Projekte durchzuführen. Dabei soll durch den Antragsteller zunächst geprüft werden, ob Mittel anderer Fördermittelgeber (z. B. EU) eingeworben werden können. Diese können dann von den Förderfonds ergänzt werden. Daneben können auch Projekte gefördert werden – insbesondere Leitprojekte, für die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine finanzielle Beteiligung Dritter bzw. Drittmittel nicht eingeworben werden können.

Die **Förderquote** außerhalb von Leitprojekten beträgt maximal 50 Prozent der anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben, d.h. sie bezieht sich auf den nach Abzug aller Drittmittel verbleibenden Eigenanteil des Antragstellers und dient zur angemessenen anteiligen Finanzierung der Eigenmittel des Antragstellers. Maßnahmen innerhalb von Leitprojekten der MRH können bis zu 80 Prozent gefördert werden. Vom Antragsteller ist mindestens ein **Eigenanteil von 5 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aufzubringen.

Antragsteller können über **Kooperationsprojekte** andere kommunale oder auch nicht-kommunale Partner mittels Kooperationsverträgen in Projekte einbeziehen. Deren finanzielle Mittel können als Eigenmittel gewertet werden.

Für **förderfondsübergreifende Projekte**, die die gesamte MRH oder große Teile davon betreffen, kann ein Antragsteller bei allen beteiligten Bewilligungsbehörden Anträge stellen unter der Voraussetzung, dass mit den beteiligten Projektpartnern eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde. Der Bewilligungsbescheid wird dann von einer Bewilligungsbehörde für alle Förderfonds erlassen.

Die **Bagatellgrenze** für Zuwendungen beträgt 25.000 €, bei Studien und Konzepten sowie Regionalmanagements 10.000 €

Bei Einnahmen schaffenden Investitionen sind zu erwartende **Einnahmen** durch den Antragsteller anzugeben. Sofern Gewinne zu erwarten sind, erhöht sich der erwartete Eigenanteil entsprechend. Bei P+R- und B+R-Anlagen dürfen die Einnahmen innerhalb des Zweckbindungsraums die Unterhaltungsausgaben nicht übersteigen.

Der **Mittelverwendungszeitraum** beträgt 3 Monate ab Auszahlung.

Es bestehen **Zweckbindungsfristen** für die Förderung: Gefördert werden bei Bauten und Baulichen Anlagen i. d. R. nur Einrichtungen, die sich in kommunalem Eigentum befinden oder deren öffentliche Nutzung für mindestens 15 Jahre gesichert ist. Für technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren – für Planungen, Studien, Konzepte und Öffentlichkeitsmaßnahmen 3 Jahre.

Die **Erstellung von Konzepten** ist kommunalgrenzenübergreifend vorzunehmen.

Die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen **alternativer Finanzierungsmodelle** (z.B. Public-Privat-Partnership - PPP) ist grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antragsteller Eigentümer der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Er hat nachzuweisen, dass das gewählte Finanzierungsmodell mindestens ebenso wirtschaftlich und sparsam wie eine herkömmliche Finanzierung ist und dass das Vergabe- und Wettbewerbsrecht eingehalten worden ist.

Möchte der Antragsteller vor der Förderentscheidung mit der Maßnahme beginnen, muss eine **Genehmigung der Bewilligungsstelle zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns** vorliegen. Diese ist schriftlich formlos zu beantragen und entsprechend zu begründen. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns richtet sich nach den jeweiligen haushaltsrechtlichen Grundlagen.

Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Teilabschnitten von Maßnahmen, die vor Erteilung der **Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.

Die **Antragsunterlagen** für den **Förderfonds Hamburg/Niedersachsen** sind in zweifacher Ausfertigung zu erarbeiten, mit detaillierter Kostenermittlung und Planungsunterlagen zu versehen und seitens des Antragstellers in jeweils einfacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle beim Amt für regionale Landesentwicklung in

Lüneburg - über den zuständigen Landkreis - und an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg zu senden.

Antragsunterlagen für den **Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein** sind entsprechend in jeweils einfacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle bei der Schleswig-Holsteinischen Staatskanzlei in Kiel - über den zuständigen Kreis - und an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg zu senden.

Antragsunterlagen für den **Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern** sind entsprechend jeweils in einfacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle bei der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin - über den zuständigen Landkreis - und an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg zu senden.

Hinweis: Die Förderfonds-Geschäftsstellen sind nicht Teil der gemeinsamen Geschäftsstelle der MRH in Hamburg.

Ein Antragsexemplar ist zusätzlich als digitales Speichermedium der jeweiligen Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Bevor eine Zuwendung aus den Förderfonds gewährt werden kann, ist eine positive Entscheidung des Lenkungsausschusses der MRH (LA) erforderlich. Der Lenkungsausschuss tagt ca. 5-6 mal jährlich. Deshalb ist eine rechtzeitige Antragstellung – sowohl für die Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des Förderfonds als auch für eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn – erforderlich; in der Regel sollten die vollständigen **Antragsunterlagen mindestens 10 Wochen vor einer Sitzung** des Lenkungsausschusses der MRH **vollständig und prüffähig** vorgelegt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Es wird empfohlen, vor einer formellen Antragstellung mit der oder den zuständigen Förderfonds-Geschäftsstellen Kontakt aufzunehmen, um die grundsätzlichen Fördermöglichkeiten vorzuklären.

Auf den folgenden Seiten finden Sie weitergehende Erklärungen und Beispiele aus der Praxis, die bei der Antragstellung hilfreich sein können.

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
<p>Den Zuwendungszweck erfüllen insbesondere Maßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Handlungsansätze und Lösungen für regional bedeutsame Themenstellungen entwickeln, b) die innerregionale Zusammenarbeit durch Überwindung institutioneller Grenzen verbessern, c) einen hohen inhaltlichen Mehrwert für die MRH generieren, d) die MRH nach innen und außen profilieren, e) Innovations- oder Pilotcharakter für die MRH haben, f) Alleinstellungsmerkmale der MRH stärken, g) zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der MRH beitragen, h) der Verbesserung der ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahmen in der MRH dienen, i) neben den Kommunal- und Landesverwaltungen auch Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region als Kooperationspartner einbinden, j) eine finanzielle Beteiligung Dritter oder andere öffentliche Förderungen vorweisen können. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Maßnahmen mit einer Beteiligung mehrerer Länder, Landkreise oder Gemeinden ➤ Leitprojekte der MRH inkl. Teilprojekte 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kleinteilige Maßnahmen von örtlich begrenzter Wirkung ➤ örtliche begrenzte kommunale Einrichtungen (z.B. Familienzentren, Dorfgemeinschaftshäuser)

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
<p>Maßnahmen, die denwendungszweck nach Nr. 2.1.2 erfüllen, werden insbesondere gefördert, wenn sie den aktuell gültigen strategischen Zielen der MRH entsprechen. Gemäß dem strategischen Handlungsrahmen sind dies Maßnahmen in den folgenden vier Handlungsfeldern:</p> <p>a) Partnerschaft von Land und Stadt,</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Regionale/interkommunale Kooperationen (z.B. Entwicklungskonzepte für Stadt-Umland-Bereiche, Abstimmung von Einzelhandelsflächen, Regionalparks u.a.), ➤ Konzepte und Grundlagen für klimaschützendes und flächenschonendes Bauen, Umnutzung von Konversionsflächen. ➤ Gutachten oder Modellvorhaben zur strategischen Reaktion auf den demographischen Wandel ➤ Infrastruktur für Tourismus in ausgewiesenen Schwerpunktgebieten. Dies schließt ausdrücklich den Tagestourismus innerhalb der MRH mit ein (unter „Tagestourismus“ werden Tagesausflüge der Bewohner und Bewohnerinnen der MRH innerhalb des Gebiets der MRH verstanden) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bauleitpläne, Landschaftspläne, Ausgleichs- und Ersatzflächen, innerstädtische- und örtliche Planungen. ➤ Tourismusinfrastruktur in touristisch unbedeutenden Gebieten, ➤ Denkmalgeschützte Bauten/Anlagen im Allgemeinen, ➤ Unterhaltungsmaßnahmen

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelobjekte von besonderer natur-, kultur- sport- oder freizeittouristischer Bedeutung (z.B. Naturinformationszentren, kulturhistorisch herausragende Bauten, Science-Center) inkl. zugehöriger Parkplätze. ➤ Entwicklung und Ausbau/ Ausschilde- rung von touristisch gesamtregional be- deutsamen Angeboten für Aktivtouris- mus: Radtourismus (z.B.„Elberadweg“, „Mönchsweg“), Reittourismus (z.B. „Grüne Mitte Holstein“- getrennte Weg- führung für Reiter und Wanderer), Was- sertourismus (z.B. Kanu- und Schiffsan- legestellen), Wandertourismus (z. B. Alstertal) inkl. ergänzende Ausstattung (z. B. Rastplätze, Schutzhütten und Aussichtsplattformen) und Verknüpfung, ➤ Die Förderung von Instandsetzungsar- beiten an historischen Schiffen ist an die nachfolgenden Kriterien gebunden, von denen möglichst viele erfüllt sein sollten: <ul style="list-style-type: none"> - Touristische Attraktion (z.B. Muse- umsschiff) - Besichtigungsmöglichkeiten - Teil eines Leitprojektes - Förderung führt unmittelbar zur Fahrtüchtigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Touristinformationen, Anlagen von Kur- betrieben, Schwimmbäder/Spaßbäder, Wellnesseinrichtungen, Kirchen und Or- geln ➤ Isolierte Ortsnetzkonzeptionen ➤ Radwege mit örtlicher Funktion ➤ Radwege an Bundes,-Landes- und Kreisstraßen ➤ Ersatz von abgängigen Brücken

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme eines regelmäßigen, möglichst länderübergreifenden Fahr(gast)betriebs geplant - „Botschafterfunktion“ für die MRH <p>Förderfähig ist lediglich eine Grundinstandsetzung des Schiffes, eine institutionelle Förderung – auch ansatzweise - (z.B. Zuwendungen für den laufenden Betrieb) ist ausgeschlossen.</p> <p>➤ Für eine Förderung von Wohnmobilstellplätzen gelten folgende Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grds. kann die Anlage von Wohnmobilstellplätzen sowie deren Ausstattung mit Servicestationen (z.B. Ver- und Entsorgung) Fördergegenstand sein. - Die Parkflächen sollen grds. unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bei einer Gebührenerhebung dürfen die Gebühren nur in Höhe der laufenden Unterhaltungskosten erhoben werden. Dieses ist bei Antragstellung anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen. - Es dürfen „Servicegebühren“ erhoben werden (z.B. für die Nutzung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen). - Die FöFos fördern bei der Erstellung 	

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
<p>b) Dynamischer Wirtschaftsraum,</p>	<p>der Wohnmobilstellplätze nur nachrangig. Es muss einen Hauptförderer geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung des Tagestourismus (einschließlich besonders geeigneter Veranstaltungen), sofern sie regionale Bedeutung haben, sowie Unterstützung bei deren Vermarktung ➤ Sportveranstaltungen in der Metropolregion Hamburg von internationaler Bedeutung ➤ Sportstätteninfrastruktur mit einer besonderen Bedeutung für die MRH (z.B. gemeinsamer Olympiastützpunkt), ➤ Vernetzung kulturtouristischer Angebote (z.B. Entwicklung von Kulturrouten), ➤ Einmalige Anschubfinanzierung von herausgehobenen Veranstaltungen der gesamten MRH, <p>➤ Gewerbeflächeninformation (Systementwicklung und Marketing),</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sportveranstaltungen mit einer national begrenzten Ausstrahlung, ➤ Bau, Umbau, Sanierung von Sportanlagen im Allgemeinen, ➤ Theater, Museen, Kunsthallen etc. im Allgemeinen, ➤ Örtlich begrenzte Veranstaltungen <p>➤ Datenpflege,</p>

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
c) Grüne Metropolregion,	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teilprojekte der Wachstumsinitiativen Norder- und Süderelbe, ➤ andere wirtschaftsbezogene Leitprojekte (z.B. Kompetenzzentren), ➤ Stärkung von Wirtschaftsclusterstrukturen (z. B. Untersuchungen) ➤ Internetauftritt der MRH, ➤ Messen und Kongresse, sofern Gemeinschaftsauftritt der MRH, ➤ Marketingmaßnahmen als integraler Bestandteil förderfähiger Projekte, ➤ Sicherung ökologisch wertvoller Flächen für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Flächenankauf) – möglichst in Verbindung mit Naherholungsfunktionen ➤ Entwicklung und Vernetzung von Schutzgebiets- und Biotopverbundflächen (Entwicklungskonzepte) ➤ Gewässerregulierung, Renaturierung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsprojekte, ➤ Einzelauftritte regionaler Akteure, ➤ Landschaftspläne, Ausgleichs- und Ersatzflächen

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
d) Infrastruktur und Mobilität.	<p>und Verbesserung der Gewässergüte,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der naturnahe Ausbau von Oberflächengewässern, wenn er Maßnahmen zur Renaturierung, Verbesserung der Gewässergüte und Regelung des Mengenabflusses insbesondere an Grenzgewässern zum Ziel hat. ➤ Naturerlebnisräume (z.B. „Erlebnisraum Elbe“), ➤ Veranstaltungen der gesamten MRH zum Klimaschutz. ➤ Klima-Konzeptionen und Untersuchungen, ➤ Internetauftritte der MRH, z. B. zur Energieberatung, ➤ Verknüpfung von Motorisiertem Individualverkehr – ÖPNV - SPNV durch P+R-/B+R-Anlagen inkl. Wegweisungssystemen sowie Busbahnhöfe (ergänzende Förderung zum GVFG bzw. zur EFRE-Förderung) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz, ➤ investive Maßnahmen im Klimafolgenmanagement ➤ Bahnhöfe, DB-Reisezentren, WC-Anlagen, Kioske, Restaurationen, Fahrstühle

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
<p>Gegenstand der Förderung:</p> <p>a) Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung,</p> <p>b) Studien und Konzepte,</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beschleunigung des Busverkehrs – z. B. durch Lichtsignalanlagen, umweltorientiertes Verkehrsmanagement), ➤ Mobilitätsuntersuchungen für größere Teile der MRH ➤ E-Government und Geodateninfrastruktur, <p>Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ den Bau, den Umbau oder die Erweiterung von kommunaler Infrastruktur. ➤ Die zugehörigen Planungen können bis max. 10 % der anerkannten zuwendungsfähigen Bauausgaben, projektbezogenes Marketing, bis max. 10% der insgesamt anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. <ul style="list-style-type: none"> - spezielle Erhebungen, - Markt- und Standortanalysen, - Konzeptionierung von Projekten und Machbarkeitsstudien 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nahverkehrsuntersuchungen und -pläne für einzelne Kreise ➤ Soziale Infrastruktur

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
<p>c) nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH (metropolregionsbezogenes Marketing) oder für Projekte, die als Maßnahme nach dieser Richtlinie gefördert werden (projektbezogenes Marketing),</p> <p>d) Regionalmanagements, sofern sie Teil eines Leitprojekts der MRH nach Nr. 2.2.2 sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätzlich sind nur die auf das Gebiet des jeweiligen Förderfonds entfallenden Ausgaben zuwendungsfähig. Wird der Förderzweck für das Gebiet des jeweiligen Förderfonds erfüllt, an den sich der Förderantrag richtet, darf Öffentlichkeitsarbeit auch an Standorten im Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH oder außerhalb der MRH erfolgen. ➤ Erstellung und Druck von nachhaltigen Printerzeugnissen (z.B. Karten und Broschüren), <ul style="list-style-type: none"> - die Konzeption und die erstmalige Einrichtung von Webpräsenzen, - projektbezogenes Marketing, jedoch bis max. 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, - Messepräsentationen für die gesamte MRH ➤ Leistungen der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzungsbegleitung sowie der Moderation als zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung. ➤ Personal, das für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme eingestellt wurde oder für Stammpersonal, wenn hierdurch eine Neueinstellung außer- 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Regionalmanagements für Einzelprojekte

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
<p>Besondere Regelungen</p> <p>Leitprojekte</p> <p>Der LA der MRH kann einzelne Projekte oder Projektgruppen zu Leitprojekten der MRH erklären (gemäß den Leitlinien für Leitprojekte vom 16.12.2011). Mit der Anerkennung als Leitprojekt eröffnet der LA die Option, die</p>	<p>halb des Projektes notwendig wird, jedoch nur in der Höhe der ohne Verwendung eigenen Personals entstehenden Ausgaben, in der Höhe von beim Land vergleichbar beschäftigtem Personal,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Büroausstattungen bis maximal 4 000 Euro je Arbeitsplatz, sofern diese Ausgaben zusätzlich entstehen. ➤ Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Kongressen, Seminaren, Workshops usw.) in der Regel nur in begrenzter Höhe als zuwendungsfähig anerkannt für: <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtung, Veranstaltungsraum und Technik bis zur Höhe von 30 Euro pro Teilnehmer pro Tag. - externe Fachreferenten Aufwandentschädigungen (incl. Fahrt- und Übernachtungskosten) bis zur Höhe von 600 Euro. ➤ Die Vorgaben sind Richtwerte, Abweichungen sind zu begründen. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Für Leitprojekte sollen mehr als die Hälfte der jährlichen Fördermittel verwendet werden. ➤ Maßnahmen innerhalb von Leitprojekten werden mit bis zu 80 % der zuwen- 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anschaffung oder Anmietung von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, ➤ Anschaffung oder Herstellung von Kunst-, Dekorations- und Sammlerstücken, ➤ Grunderwerb, ➤ immaterielle Vermögenswerte, wie Lizenzen, Patente, ➤ Raummieten für projektinterne Sitzungen und Dienstbesprechungen, ➤ Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, ➤ Unterhaltungsmaßnahmen für Infrastruktur, ➤ Versicherungen ➤ Ersatzinvestitionen innerhalb der Zweckbindungsfristen des Zuwendungsbescheides

Richtlinien	In der Regel förderfähig	In der Regel nicht förderfähig
<p>Maßnahmen eines Leitprojektes nach den Maßgaben dieser Richtlinie zu fördern. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch insbesondere bezüglich Art, Höhe, Zeitpunkt und Zeitraum der Förderung. Maßgebend dafür sind neben den sachlichen Voraussetzungen die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>dungsfähigen Ausgaben gefördert – dies gilt auch für Teilprojekte.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die nachträgliche Aufnahme von neuen Teilprojekten kann nur innerhalb des ersten Jahres der Laufzeit des Leitprojektes erfolgen. Das neue Teilprojekt sollte eine inhaltliche Lücke des Gesamtprojektes schließen, die bisher noch nicht abgedeckt ist. Teilprojekte, die ggfs. nachträglich dazu stoßen, können nicht mehr eine Förderquote von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, sondern lediglich 50% beantragen. 	

Fiktive Förderbeispiele mit Berechnung

	P+R u. B+R-Anlage		Wirtschafts-Leitprojekt		Radwegekonzeption und -ausschilderung	
Gesamtkosten		2.600.000 €		1.000.000 €		200.000 €
Zuwendungsfähige Kosten		2.400.000 €		1.000.000 €		200.000 €
Andere Zuwendungsgeber	GVFG	1.800.000 €		0	EU	80.000 €
Eigenanteil		600.000 €		1.000.000 €		120.000 €
FöFo-Förderung	50 %	300.000 €	80 %	800.000 €	50 %	60.000 €
Kostenübernahme Dritter			Wirtschaft	100.000 €		
Verbleibender kommunaler Eigenanteil		300.000 €		100.000 €		60.000 €

Sind noch Fragen offen geblieben? Wenden Sie sich bitte für eine persönliche Beratung an die Förderfonds-Geschäftsstellen:

Ansprechpartner:

Niedersachsen

Karin Schulz
Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg
Postfach 20 60
21310 Lüneburg

04131-15-1323

karin.schulz@arl-lq.niedersachsen.de

Schleswig-Holstein

Holger Wege
Staatskanzlei Schleswig-Holstein
– StK 318
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

0431-988-3070

holger.wege@stk.landsh.de

Mecklenburg-Vorpommern

Hans-Ulrich Doose
Staatskanzlei Schwerin
Abteilung 2, Referat 240
Schloßstraße 2-4
19053 Schwerin

0385-588-1241

hans-ulrich.doose@stk.mv-regierung.de

Hamburg

Bernd Sengstock
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
SB 1
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

040-428 41-2616

bernd.sengstock@bwvi.hamburg.de